



Brüssel, den 20. Oktober 2023  
(OR. en)

13922/23  
ADD 1

RECH 439  
MED 32  
AGRI 595  
MIGR 318

**VERMERK**

Betr.:

ANHANG zum BESCHLUSS DES RATES über die Ermächtigung zur Aufnahme von Verhandlungen über Abkommen in Form eines Briefwechsels zur Änderung und Ergänzung der Übereinkünfte über wissenschaftliche und technologische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Union und der Demokratischen Volksrepublik Algerien, der Arabischen Republik Ägypten, dem Haschemitischen Königreich Jordanien, der Libanesischen Republik bzw. dem Königreich Marokko zur Festlegung der Modalitäten und Bedingungen ihrer Beteiligung in Bezug auf „Horizont Europa“ an der von mehreren Mitgliedstaaten gemeinsam durchgeführten Partnerschaft für Forschung und Innovation im Mittelmeerraum (PRIMA)

**RICHTLINIEN FÜR VERHANDLUNGEN ÜBER ABKOMMEN IN FORM EINES  
BRIEFWECHSELS ZUR ÄNDERUNG UND ERGÄNZUNG DER ÜBEREINKÜNFTE  
ÜBER WISSENSCHAFTLICHE UND TECHNOLOGISCHE ZUSAMMENARBEIT  
ZWISCHEN der Europäischen Union und der Demokratischen Volksrepublik Algerien, der  
Arabischen Republik Ägypten, dem Haschemitischen Königreich Jordanien, der  
Libanesischen Republik bzw. dem Königreich Marokko zur Festlegung der Modalitäten und  
Bedingungen ihrer Beteiligung in Bezug auf „Horizont Europa“ an der von mehreren  
Mitgliedstaaten gemeinsam durchgeführten Partnerschaft für Forschung und Innovation im  
Mittelmeerraum (PRIMA)**

In den mit der Demokratischen Volksrepublik Algerien, der Arabischen Republik Ägypten, dem Haschemitischen Königreich Jordanien, der Libanesischen Republik bzw. dem Königreich Marokko unterzeichneten Übereinkünften sind die Modalitäten und Bedingungen der Beteiligung dieser nicht mit Horizont 2020 assoziierten Drittländer an der PRIMA festgelegt. Bei diesen Modalitäten und Bedingungen handelt es sich um diejenigen, die im Beschluss (EU) 2017/1324 des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>1</sup> festgelegt sind, und diese Übereinkünfte bleiben in Kraft, solange der Beschluss (EU) 2017/1324 in Kraft ist.

Der Beschluss (EU) 2017/1324 soll geändert werden, um den Finanzbeitrag der Union für die PRIMA mit Mitteln des Gesamthaushaltsplans der Union, die „Horizont Europa“ zugewiesen sind, auf den Zeitraum 2025-2027 auszudehnen. Daher müssen die Demokratische Volksrepublik Algerien, die Arabische Republik Ägypten, das Haschemitische Königreich Jordanien, die Libanese Republik und das Königreich Marokko die neuen Verpflichtungen aus dem Beschluss (EU) 2017/1324 förmlich anerkennen. Die Abkommen in Form eines Briefwechsels zur Ergänzung der bestehenden Übereinkünfte müssen mit dem Ziel ausgehandelt und geschlossen werden, die betreffenden neuen Rechte und Verpflichtungen auf die Demokratische Volksrepublik Algerien, die Arabische Republik Ägypten, das Haschemitische Königreich Jordanien, die Libanese Republik und das Königreich Marokko auszuweiten.

---

<sup>1</sup> Beschluss (EU) 2017/1324 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2017 über die Beteiligung der Union an der von mehreren Mitgliedstaaten gemeinsam durchgeführten Partnerschaft für Forschung und Innovation im Mittelmeerraum (PRIMA) (ABl. L 185 vom 18.7.2017, S. 1).

Die Abkommen zur Änderung und Ergänzung der bestehenden Übereinkünfte müssen die neuen Verpflichtungen der betreffenden Drittländer gegenüber der Union regeln, vorzugsweise durch direkte Bezugnahme auf die durch den Beschluss (EU) 2017/1324 festgelegten neuen Modalitäten und Bedingungen. Die neuen Verpflichtungen müssen neue Modalitäten und Bedingungen in Bezug auf den Finanzbeitrag der betreffenden Drittländer und den Schutz der finanziellen Interessen der Union umfassen, einschließlich des Aktivwerdens der Europäischen Staatsanwaltschaft (EUStA). In die Abkommen müssen die gemäß den bestehenden Übereinkünften festgelegten Durchführungsvereinbarungen über die gegenseitige Unterstützung aufgenommen werden.

Damit die Demokratische Volksrepublik Algerien, die Arabische Republik Ägypten, das Haschemitische Königreich Jordanien, die Libanesische Republik und das Königreich Marokko weiterhin an der PRIMA-Initiative teilnehmen können, müssen die Abkommen eine vorläufige Anwendung ab der Unterzeichnung vorsehen.

---